

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z. B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z. B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

5. Umleitung notwendig

z. B. wegen Vollsperrung

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. Anliegerverkehr frei bis

z. B. Hausnummer X

8. Sonstiges

z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V. Sondernutzung

- Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.
- Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung
 - liegt bei
 - bereits beantragt (wird nachgereicht)
 - nicht erforderlich

VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die **verkehrsrechtliche Anordnung** durch den (Bau-)Unternehmer **befolgt** wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die **Kosten** der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder **Haftung** freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers

I: Regelpläne B I

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im **Fahrbahnbereich**

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-BI/1	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich oder mit geringer Einengung
080-BI/2	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
080-BI/3	2streifige Fahrbahn mit geringer Einengung (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080-BI/4	2streifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080-BI/5	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-BI/6	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung – Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage
080-BI/7	2streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte
080-BI/8	2streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-BI/9	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung – Führung über Seitenstreifen
080-BI/10	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung – Führung über Seitenstreifen
080-BI/11	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080-BI/12	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080-BI/13	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen
080-BI/14	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung
080-BI/15	3streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1streifigen Richtung
080-BI/16	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung – Einbahnstraßenregelung – ggf. Einrichtung einer Umleitung
080-BI/17	Sperrung einer Straße – ggf. Einrichtung einer Umleitung

II: Regelpläne B II

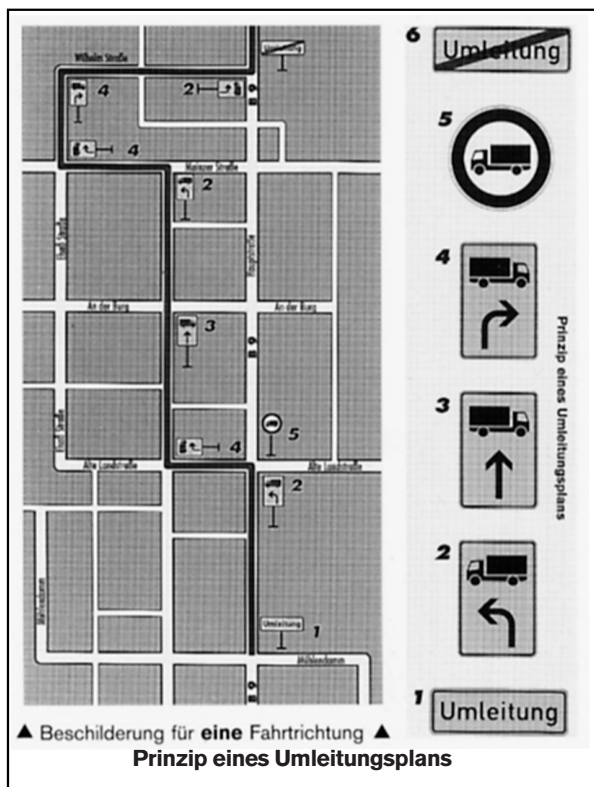
Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im **Geh- und Radwegbereich**

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-BII/1	Arbeitsstellen für Geh- und/oder Radwegen
080-BII/2	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)
080-BII/3	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)
080-BII/4	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges – Notweg auf der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-BII/5	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn, Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich mit geringer Einengung
080-BII/6	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog), Straße mit geringer Verkehrsstärke oder im geschwindigkeitsreduzierten Bereich mit deutlicher Einengung
080-BII/7	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-BII/8	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei geringer Verkehrsstärke – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-BII/9	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Seitenstreifen, ohne Einengung der Fahrbahn

Umleitungsbeschilderung (nach RUB)



III: Regelpläne B III

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im Bereich von **Schienebahnen**

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-BIII/1	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbereiches nur in einer Fahrtrichtung
080-BIII/2	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbahnbereiches insgesamt
080-BIII/3	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbahnbereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

IV: Regelpläne B IV

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **kürzerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-BIV/1	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens
080-BIV/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeugen
080-BIV/3	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches

V: Regelpläne C I

Landstraßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-CI/1	Ohne Einengung der Fahrbahn
080-CI/2	Mit geringer Einengung der Fahrbahn
080-CI/3	Verkehrsführung über Behelfsfahrestreifen
080-CI/4	Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-CI/5	Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage
080-CI/6	Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-CI/7	3streifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der 2streifigen Richtung
080-CI/8	3streifige Fahrbahn Sperrung der 1streifigen Richtung
080-CI/9	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn

VI: Regelpläne C II

Landstraßen

Arbeitsstellen von **kürzerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** – Bezeichnung

080-CII/1	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)
080-CII/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)
080-CII/3	Bewegliche Arbeitsstelle (nur bei Tageslicht)
080-CII/4	Arbeitsstelle für Markierungsarbeiten in Fahrbahnmitte (nur bei Tageslicht)
080-CII/5	Vermessungsarbeiten außerorts mit starker Einschränkung einer Fahrbahn im Gegenverkehr – Sicherung mit Leitkegel

Lichtzeichenregelung (nach RiLSA)

